Abwägungsanalyse gem. § 123 GO LSA

November

2009

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis 2
2. Einleitung 4
3. Projektbeschreibung / Zielsetzung 5
4. Ausgangssituation 7
   4.1 Finanzausstattung 7
   4.2 Verwaltungskosten 8
5. Abwägungsanalyse gemäß § 123 GO LSA 9
   5.1 Allgemeines 9
   5.2 Rechtliche Gründungsvoraussetzungen 9
      5.2.1 Gründungsvoraussetzungen gemäß KiFöG 9
      5.2.2 Kommunalrechtliche Gründungsvoraussetzungen 10
   5.3 Analyse der Vor- und Nachteile der Gründung eines Eigenbetriebes für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau 14
      5.3.1 Organisation 15
      5.3.2 Personalwirtschaft 15
      5.3.3 Mitbestimmung 15
      5.3.4 Wirtschaftlichkeit 16
      5.3.5 Finanzierung 16
      5.3.6 Haftungsrecht 16
      5.3.7 Steuerpflicht 16
      5.3.8 Auswirkungen auf Haushalt und Konsolidierung 17
      5.3.9 Angemessene Einflussnahme des Stadtrates 17
      5.3.10 Entgeltgestaltung (Auswirkungen auf Elternbeiträge) 17
      5.3.11 Exkurs: Optimierter Regiebetrieb 18
      5.3.12 Exkurs: Öffentliche Anstalt 19
      5.3.13 Zusammenfassung 19
6. Wirtschaftlichkeitsanalyse 21
   6.1 Nachweis von Optimierungspotentialen 21
   6.2 Erhöhung der Einnahmen 23
      6.2.1 Sponsoring und Spendenwerbung 23
      6.2.2 Unternehmerische Tätigkeit 23
      6.2.3 Professionelles Forderungsmanagement 24
   6.3 Senkung der Kosten 24

6.3.1 Reduzierung der Verwaltungskosten 24
6.3.2 Reduzierung von Mehrstunden im Bereich der KER-Leitung 28
6.3.3 Reduzierung der Betriebskosten 28
6.3.4 Zusammenlegung von Leitungsfunktionen 30
6.3.5 Reduzierung von Mehrstunden des pädagogischen Personals 30
6.3.6 Personalentwicklung 30
6.3.7 Zusammenfassung Optimierungspotentiale 31
7. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt 32
8. Gegenstand, Betriebszweck, Organe 34
8.1 Gegenstand des Eigenbetriebes 34
8.2 Organe des Eigenbetriebes 35
8.3 Entscheidungshoheiten 35
8.4 Entgeltgestaltung 35
9. Geschäftsfelder, Unternehmensaufbau, Aufgaben des Eigenbetriebes 36
9.1 Geschäftsfelder des Eigenbetriebes 36
9.2 Unternehmensaufbau – Organigramm 36
10. Überleitungskonzept 37
11. Anlagen 39

2. Einleitung

Bereits im Juni 2008 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss, die Möglichkeiten für die Gründung eines Eigenbetriebes für kommunale Kindertageseinrichtungen zu prüfen (DR/BV/243/2008/V-51). Auszug aus dem Stadtratsbeschluss vom 10.12.2008:
„Der Stadtrat beabsichtigt die Zusammenfassung aller kommunalen Kindertagesstätten in einem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (EB KiTa), die nicht bis zum 01.01.2009 von anderen Trägern übernommen werden.“ Mit diesem Beschluss leitete der Stadtrat eine neue verbindliche Phase bei der Strukturierung der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau ein (DR/BV/397/2008/V). Zu Beginn des Jahres 2010 wird die kommunale Kindertageseinrichtung KiTa Sonnenkäfer aus Rodleben an einen Freien Träger übergehen. Weitere Übertragungen sind bis zum 01.01.2010 nicht vorgesehen.

Die nachfolgende Bestandsanalyse und die abgeleiteten Ergebnisse beziehen sich auf Zahlen und Daten der kommunalen Kindertagesstätten, die für die mögliche Übertragung vorgesehen sind. Im Einzelnen sind das:

- KiTa Rasselbande I (Mitte)
- KiTa Rasselbande II (Mitte)
- Hort Friederikenstraße (Mitte)
- KiTa Nesthäkchen (Mitte)
- Hort Am Akazienwäldchen (Mitte)
- KiTa Villa Kunterbunt (Siedlung)
- Krippe Bussi Bär (Siedlung)
- KiTa Bremer Stadtmusikanten (Siedlung)
- Hort Elballee (Ziebigk)
- KiTa Märchenland (Alten)
- KiTa Spielhaus (Zoberberg)
- KiTa Kinderland (Süd)
- Hort Kreuzberg/Tempelhofer Straße (Süd)
- KiTa Pusteblume (Kleinkühnau)
- Hort Kühnau (Kleinkühnau)
- KiTa Sterntaler / Hort Am Luisium (Waldersee)
- KiTa Sausewind (Kochstedt)
- KiTa Mildensee´r Spielbude (Mildensee)
- KiTa Kleutscher Spatzennest (Kleutsch)
- KiTa / Hort Fuchs und Elster (Roßlau)
- Hort Waldwichtel (Roßlau)

Der Stadtrat beauftragte die Stadtverwaltung, eine mögliche Gründung eines Eigenbetriebes konzeptionell vorzubereiten und dabei eine Abwägung hinsichtlich organisatorischer, personalwirtschaftlicher, mitbestimmungsrechtlicher sowie wirtschaftlicher, finanzieller, haftungsrechtlicher und steuerlicher Auswirkungen vorzunehmen. Dazu sollten die Vor- und Nachteile einer derartigen Entscheidung herausgearbeitet und 6 Wochen vor Entscheidung über die Gründung dem Stadtrat vorgelegt werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein hohes Optimierungspotential im Betrieb und in der Verwaltung der Einrichtungen festgestellt. Es wurde geprüft, inwieweit die Rechtsform des Eigenbetriebes geeignet erscheint, diese Potentiale erfolgreich umzusetzen. Die mit der Gründung eines Eigenbetriebes verbundenen Synergieeffekte durch Bündelung der Fachverantwortung und Entscheidungskompetenz wurden deutlich und nachvollziehbar herausgearbeitet.

Neben der Entlastung des Haushaltes stand die Abwägung unter der Prämisse den kommunalpolitischen Wirkungsgrad auf die kommunalen Einrichtungen auch nach Gründung des Eigenbetriebes sicherzustellen. In der Anlage a) dieser Vorlage ist eine Darstellung der mit der Eigenbetriebsbildung verbundenen Reduzierung der Personalausgaben und Personalstellen enthalten. Infolge der Gründung können weitere Verwaltungssachkosten und Bewirtschaftungskosten durch Generieren von Synergien zwischen den Einrichtungen und der Eigenbetriebsverwaltung eingespart werden.

Mit den Bezeichnungen „KER“ und „Kita“ sind auf den folgenden Seiten Kindertageseinrichtungen gemeint.

3. Projektbeschreibung / Zielsetzung

Unter Federführung von Herrn Dr. Raschpichler, Beigeordneter für Gesundheit, Soziales, Bildung und Kultur, wurde zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 10.12.2008 innerhalb der Stadtverwaltung eine ämter- und dezernatsübergreifende Projektgruppe gebildet und die Projektleitung besetzt. Die Projektgruppenarbeit fand in der folgenden Beratungsfolge statt:

03.06.2009	konstituierende Projektgruppensitzung
29.07.2009	2. Sitzung – Projektplan, konzeptionelle Ideen, Synergien im Konzern Stadt
25.08.2009	Vorstellung der Ergebnisse auf Dezernats-/Ämterebene
37. KW	Mitzeichnungsverfahren Grobkonzept
14.10.2009	3. Sitzung – Abwägungsanalyse, Wirtschaftsplan
46. KW	Mitzeichnungsverfahren Abwägungsanalyse

Ein aktualisierter Projektplan soll gewährleisten, dass der Stadtrat noch in diesem Jahr über die Gründung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen im Jahr 2010 entscheiden kann. Das vorliegende Konzept soll den Aufbau, die Struktur und den Betrieb eines künftigen Eigenbetriebes mit den verbleibenden 21 kommunalen Kindertageseinrichtungen darstellen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile analysieren.

Im Juli diesen Jahres wurde Frau Eberle als Projektleiterin für dieses Projekt eingesetzt. Frau Eberle ist langjährige Beraterin auf dem Gebiet der Personal-, Organisations- und Finanzberatung für Kommunen und kommunale Unternehmen und hat diesen Prozess konzeptionell und operativ vorbereitet. Sie verfügt über die entspre-

chende Expertise aus einem vergleichbaren Vorhaben einer Kommune aus Brandenburg. Zur inhaltlichen Unterstützung wurde Herr Antal als Stellvertreter zugeordnet.

Im Vorfeld der konzeptionellen Arbeit fand eine Analyse der vorhandenen Strukturen (Finanzen, Personal, Vermögen, Aufgaben) in den Amtsbereichen statt. Dabei wurden alle Amtsleitungen von Anfang an aktiv in diesen Prozess eingebunden. Für verschiedene Dienstleistungen der Stadtverwaltung wurden „Preise“ gebildet auf der Grundlage zugeordneter Personalressourcen und einem Sach- und Gemeinkostenaufschlag. Die Ergebnisse wurden mit indikativen Marktabfragen bewertet. Resultat dieser Untersuchung war eine Empfehlung für die Unternehmensstruktur des künftigen Eigenbetriebes für die kommunalen Kindertagesstätten.

Bereits frühzeitig wurde die Kommunalaufsicht in diesen Entscheidungsprozess eingebunden, um hilfreiche Hinweise bei der Gründung zu erhalten, insbesondere auch im Hinblick auf bereits gegründete Eigenbetriebe auf dem Gebiet der Tagesbetreuung im Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunalaufsicht signalisierte bereits in Rahmen dieser Zusammenkünfte ihre positive Haltung zu dem Gründungsvorhaben der Stadt.

Die Mitarbeiter der kommunalen Kindertagesstätten wurden bereits über den Tendenzbeschluss des Stadtrates und den aktuellen Projektstand im Rahmen von Besuchen der Einrichtungen durch die Projektleitung informiert. Während der Personalteilversammlung am 24.11.2009 erhalten die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich über das weitere Gründungsverfahren zu informieren.
Am 16.11.2009 findet eine Sitzung des Stadtelternrates statt, in der auch die Eltern über dieses Gremium zum aktuellen Gründungsvorhaben der Stadt informiert werden soll.

Der Personalrat wurde von an Beginn in den Arbeitsprozess involviert (Projektgruppenarbeit, Personalratssitzung am 19.10.2009, Beteiligung am Mitzeichnungsverfahren zur Abwägungsanalyse). Der Personalrat wird weiter im Rahmen des § 69 Abs. 8 PersVG LSA beteiligt.

Mit der Stadt Halle (Saale) wurde ein Erfahrungsaustausch begonnen. Die Stadt Halle (Saale) hatte bereits im Jahr 2006 einen Eigenbetrieb für ihre kommunalen Einrichtungen gegründet. Viele dieser Erfahrungen – negative wie positive – fanden in der Erarbeitung dieser Konzeption entsprechend Berücksichtigung. Auch Synergien zu anderen städtischen Eigenbetrieben und Unternehmen wurden untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine Eigenleistung bis auf den Bereich der Lohn- und Gehaltsrechnung die kostengünstigste Alternative und von den Geschäftsabläufen die effektivste Form der Leistungserbringung darstellt.

Der ursprüngliche Terminplan sah eine Gründung zum 01.01.2010 vor. Die Konzeptionelle Vorarbeit wurde zum 01.07.2009 begonnen und ist mit Vorlage der Abwägungsanalyse abgeschlossen.

4. Ausgangssituation

4.1 Finanzausstattung

Die Ausgaben für die kommunalen Kindertageseinrichtungen haben nach einem Rückgang im Jahr 2008 noch nicht wieder das Niveau von 2007 erreicht.

- Ausgaben der Stadt für ihre kommunalen Kindertagesstätten:

Haushalts-jahr	Kindertagesstätten			Horteinrichtungen		
	Kinder	Ausgaben in EUR	Ausgaben je Kind in EUR	Kinder	Ausgaben in EUR	Ausgaben je Kind in EUR
2007	1.514	9.671.756,77	6.388,21	890	1.480.186,16	1.663,13
2008	1.512	8.883.011,82	5.875,01	913	1.253.990,05	1.373,48
2009	1.670	9.175.800,00	5.494,49	841	1.280.000,00	1.522,00

(2009 – Kinderzahlen in allen Tabellen vom Juli)

- Entwicklung des städtischen Zuschusses für die kommunalen Kindertagesstätten:

Haushalts-Jahr	Kindertagesstätten			Horteinrichtungen		
	Kinder	Zuschuss in EUR	Zuschuss je Kind in EUR	Kinder	Zuschuss in EUR	Zuschuss je Kind in EUR
2007	1.514	4.783.954,80	3.159,81	890	499.174,51	560,87
2008	1.512	4.930.493,15	3.260,91	913	625.523,76	685,13
2009*	1.670	5.366.900,00	3.213,71	841	644.500,00	766,35

Die Kinderzahlen beziehen sich auf die Belegungszahlen zum Stichtag Juli 2009. Die Zuschusszahlen sind Planzahlen für das Jahr 2009.

Vergleichszahlen zu anderen Kommunen belegen einen deutlich geringeren Zuschussbedarf als bei der Stadt Dessau-Roßlau. Dies lässt sich zum einen auf die anteilig höheren Elternbeiträge gemessen an den Gesamteinnahmen und die niedrigeren Betriebskosten im Vergleich zur Stadt Dessau-Roßlau zurückführen. Als Vergleichsgrundlage diente hier ein interkommunaler Vergleichsring „Kindertagesstätten“ der KGSt von Kommunen der Größenklasse 2-3 aus dem Jahr 2006.

In der Stadt lag im Ergebnis des Jahres 2008 der Kostendeckungsgrad bei nur 45,19%. **Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge betrug dabei insgesamt 15,21% (interkommunale Vergleiche belegen hier einen anteiligen Deckungsbeitrag von über 20%)**.

4.2 Verwaltungskosten

Folgend wurde bei der Betrachtung der Kostenbestandteile nur auf den Verwaltungsbereich näher eingegangen, da sich die Konsolidierung durch die Gründung des Eigenbetriebes hauptsächlich mit der Reduzierung der Verwaltungskosten begründet. Die Verwaltungskosten umfassen die Aufwendungen der Ämter der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und die Ausgaben für Bürobedarf, Kontoführungsgebühren / Geldtransit, Reisekosten, Porto, Telefon, Bücher, Zeitschriften, Fortbildungen und sonstige Verwaltungskosten. Die Zahlen für 2009 sind aus den Aufwendungen der Ämter aus den Vorjahren zzgl. der sonstigen Ausgaben aus dem Haushaltsplan 2009 gebildet und auf alle Einrichtungen entsprechend der Kinderzahlen pauschal verteilt worden.

	Verwaltungskosten gesamt			Verwaltungskosten je Belegungsplatz		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009
KiTa Rasselbande I	41.070,80 €	43.840,65 €	40.535,69 €	325,96 €	339,19 €	293,74 €
KiTa Rasselbande II	40.748,78 €	39.756,45 €	40.829,42 €	325,99 €	309,59 €	293,74 €
KiTa Sausewind	18.175,42 €	17.712,51 €	17.036,74 €	329,44 €	321,56 €	293,74 €
KiTa Nesthäkchen	58.822,38 €	60.584,16 €	59.334,85 €	324,68 €	321,97 €	293,74 €
KiTa Märchenland	34.897,79 €	33.790,65 €	34.367,21 €	330,00 €	321,56 €	293,74 €
KiTa Kinderland	54.498,72 €	54.305,85 €	55.810,00 €	324,88 €	324,05 €	293,74 €
KiTa Spielhaus	66.497,60 €	64.523,40 €	65.503,32 €	324,51 €	329,48 €	293,74 €
KiTa Mildensee`r Spielbude	18.362,07 €	17.888,53 €	16.449,26 €	328,83 €	320,87 €	293,74 €
KiTa Sterntaler	23.084,08 €	23.634,55 €	24.086,42 €	331,33 €	331,33 €	293,74 €
KiTa Kleutscher Spatzennest	5.862,44 €	6.002,97 €	5.581,00 €	346,48 €	331,96 €	293,74 €
KiTa Villa Kunterbunt	17.466,70 €	17.264,44 €	17.036,74 €	331,63 €	323,71 €	293,74 €
KK Bussi Bär	16.471,60 €	16.453,07 €	14.686,84 €	330,56 €	331,83 €	293,74 €
KiTa Bremer Stadtmusikanten	32.123,06 €	26.937,30 €	29.079,95 €	326,69 €	329,51 €	293,74 €
KiTa Pusteblume	17.702,87 €	16.572,18 €	17.036,74 €	326,80 €	313,67 €	293,74 €
KiTa Fuchs und Elster	44.880,20 €	51.143,83 €	53.166,37 €	298,70 €	319,98 €	293,74 €
KiTa Gesamt	**490.664,52 €**	**490.410,55 €**	**490.540,57 €**	**324,20 €**	**324,36 €**	**293,74 €**

	Verwaltungskosten gesamt			Verwaltungskosten je Belegungsplatz		
	2007	2008	2009	2007	2008	2009
Hort Friederikenstraße	27.093,06 €	28.319,73 €	30.296,20 €	181,64 €	192,98 €	199,32 €
Hort Am Akazienwäldchen	11.347,78 €	12.903,46 €	12.756,30 €	184,01 €	192,35 €	199,32 €
Hort Station Junger Techniker	8.081,26 €	2.658,39 €	2.391,81 €	178,28 €	125,10 €	199,32 €
Hort Kreuzberge/Tempelh. Str.	33.297,93 €	38.927,89 €	36.674,35 €	168,74 €	186,41 €	199,32 €
Hort Am Luisium	19.590,98 €	23.681,43 €	23.519,42 €	181,53 €	198,31 €	199,32 €
Hort Elballee	33.189,71 €	33.904,60 €	34.282,55 €	180,95 €	174,09 €	199,32 €
Hort Kühnau	9.523,69 €	8.140,80 €	8.570,64 €	184,93 €	162,01 €	199,32 €
Hort Fuchs und Elster	11.968,05 €	7.084,75 €	6.776,78 €	300,48 €	188,51 €	199,32 €
Hort Waldwichtel	10.069,84 €	14.104,65 €	12.357,66 €	187,35 €	209,99 €	199,32 €
Hort Gesamt	**164.162,29 €**	**169.725,70 €**	**167.625,71 €**	**184,47 €**	**185,88 €**	**199,32 €**

KiTa / Hort Gesamt	**654.826,81 €**	**660.136,25 €**	**658.166,28 €**	**272,46 €**	**272,22 €**	**262,11 €**

5. Abwägungsanalyse gemäß § 123 GO LSA

5.1 Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt die Zusammenfassung aller kommunalen Kindertagesstätten in einem Eigenbetrieb. Diesem Eigenbetrieb sollen Aufgaben der pädagogischen Bildungs- und Erziehungsarbeit in den kommunalen KER sowie der Betrieb und die Verwaltung des Personals und der Einrichtungen übertragen werden. Hoheitliche (örtliche / überörtliche Fachaufsicht) und trägerübergreifende Aufgaben der Tagesbetreuung werden auch künftig durch das Jugendamt erfüllt. Damit soll die notwendige Trennung zwischen der Fach- und Dienstaufsicht künftig gewährleistet werden. Der Sitz des Betriebes ist in einer städtischen Immobilie der Stadt Dessau-Roßlau vorgesehen. Das Unternehmen soll wirtschaftlich und organisatorisch von der Stadtverwaltung getrennt sein.

Die Gründung des Eigenbetriebes wird angestrebt, um:

- eine wirtschaftliche Führung der kommunalen Einrichtungen durch Übertragung und Bündelung der Hoheiten und der Gesamtverantwortung zu erreichen,
- durch Generieren von Synergien das im Konsolidierungskonzept geplante Einsparungsziel mittelfristig zu realisieren,
- den Gleichbehandlungsgrundsatz mit Angeboten Freier Träger zu gewährleisten,
- eine Gesundheits- und Qualitätsoffensive zu starten sowie
- die öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens als Ganzes und deren Wettbewerbsposition zu stärken.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bildung eines Eigenbetriebes ist eine Analyse über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt anzustellen.

Diese Analyse ist Grundlage des kommunalaufsichtlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 123 GO LSA zur Vorbereitung der Gründung eines kommunalen Unternehmens. Es ist beabsichtigt, das Gründungsvorhaben in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2009 beschließen zu lassen.

5.2 Rechtliche Gründungsvoraussetzungen

5.2.1 Gründungsvoraussetzungen gemäß KiFöG

Gemäß § 10 (1) KiFöG sind die Jugendämter verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung bereitzustellen. Ihre Aufgabe besteht in der Bedarfserfassung, der Kapazitätsplanung und der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes vor Ort durch eigene oder Einrichtungen Freier Träger (Jugendhilfeplanung).

§ 9 Abs. 1 KiFöG legt fest, wer Träger von Tageseinrichtung sein kann. Demnach kommen als Träger einer KER insbesondere die Gemeinden in Frage. Welche Rechtsform für die Betreibung der eigenen Einrichtungen gewählt wird, ist im KiFöG

nicht vorgeschrieben. Mit der Gründung des Eigenbetriebes bleibt die Stadt Rechtsträger der Einrichtungen, da der Eigenbetrieb nur eine wirtschaftliche und organisatorische Verselbständigung darstellt.

5.2.2 Kommunalrechtliche Gründungsvoraussetzungen

Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gründung eines Eigenbetriebes zur Übertragung der kommunalen KER ist das Kommunal- und Eigenbetriebsrecht des Landes Sachsen-Anhalts maßgeblich.

Trägerin des Eigenbetriebes ist die Stadt Dessau-Roßlau als Eigentümer des wirtschaftlichen Vermögens[1]. Gemeinden können Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 116 Abs. 1 und 3 GO LSA ohne eigene Rechtspersönlichkeit führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt[2]. Gemäß § 116 (1) GO LSA darf die Gemeinde „sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein **öffentlicher Zweck** die Betätigung rechtfertigt,
2. die wirtschaftlichen Betätigungen nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit** der Gemeinde und zum **voraussichtlichen Bedarf** stehen und
3. sie im Rahmen des § 123 GO LSA nachweist, dass sie den Zweck **besser und wirtschaftlicher als ein anderer** erfüllt oder erfüllen kann.“

5.2.2.1 öffentlicher Zweck

§ 24 des SGB VIII regelt den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege von Kindern in Deutschland. Demnach hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung[3]. Kinder im Krippen- und Hortalter haben einen Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot in der Tagesbetreuung. Verantwortlich für das Vorhalten entsprechender Kapazitäten am Wohnort des Kindes sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Im Land Sachsen-Anhalt konkretisiert das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) diesen rechtlichen Anspruch für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im LSA wie folgt:

[1] Das kommunale Eigenbetriebsrecht im LSA, Ministerium des Innern, S.15
[2] Vgl. § 1 Anwendungsbereich des Eigenbetriebsgesetzes des LSA
[3] § 24 (1) SGB VIII

- auf einen ganztägigen Platz:

Ganztagesplätze
•a) bis zum Schuleintritt (Mindestbetreuungsanspruch von 10 Stunden) • b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Betreuungsanspruch 6 Std. während der Schulzeit)

Anspruchsvoraussetzung:
- Erwerbstätigkeit
- Aus-/Fort-/Weiterbildung
- Arbeitsförderungsmaßnahme
- Mütter-Beschäftigungsverbot

- auf einen halbtägigen Platz:

Halbtagesplätze
• mind. 5 Std. täglich oder 25 Wochenstunden in Kindertageseinrichtungen

Anspruchsvoraussetzung:
- in allen anderen Fällen

Leistungsverpflichtete ist nach KiFöG[4] die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Ausnahmefällen kann ein Ganztagesplatz für erwerbslose Eltern bzw. andere Fälle angeboten werden. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Tagesbetreuung nur nach Maßgabe frei verfügbarer Plätze.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist als örtlicher Träger für das Vorhalten einer konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen verantwortlich.[5]
Demnach ist die Tagesbetreuung in kommunalen Einrichtungen eine öffentliche Aufgabe aus dem Bereich der Daseinsvorsorge und obliegt gem. § 2 GO LSA den Gemeinden. Damit rechtfertigt der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.
Durch die Bereitstellung von eigenen Kapazitäten in kommunalen KER hat die Stadt Dessau-Roßlau die Möglichkeit einen angemessenen Einfluss auf ein pädagogisch breitgefächertes Angebot sowie auf die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserfüllung zu nehmen. Durch das Vorhalten eigener Einrichtungen erhält die Stadt einen Vergleichsmaßstab zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen in Einrichtungen Freier Träger.

5.2.2.2 Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Dessau-Roßlau steht nach Art und Umfang auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf der Nachfrage nach Angeboten im Bereich der Versorgung mit Tagesbetreuungsplätzen.

[4] Vgl. § 3 Abs. 3 KiFöG
[5] § 10 Abs. 1 KiFöG

Die **Art der Leistung** wird bereits in den vorhandenen kommunalen Einrichtungen praktiziert. Durch einen Eigenbetrieb sollen die vorhandenen KER zusammengefasst und Synergien untereinander sowie zwischen der Verwaltung und den KER generiert werden.

Der **Umfang der künftigen Leistungserbringung** entspricht der tatsächlich bestehenden Nachfrage auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung. Die Kapazitäten werden jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung und im Rahmen der Betriebserlaubnis bedarfsgerecht angepasst.

Die **Leistungsfähigkeit** der Stadt Dessau-Roßlau wird durch die Gründung und Betreibung eines Eigenbetriebes nicht zusätzlich belastet, da der Betrieb auf vorhandenen Strukturen sowohl in der Verwaltung als auch in den KER aufbaut. Insgesamt betrachtet stellt die Ausgründung keine qualitativ und quantitativ gravierende Leistungsausweitung dar, so dass sich der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung bzw. der damit verbundene Aufwand nicht grundlegend ändert. Der finanzielle Mehraufwand (Anlaufkosten, jährliche Kosten) durch die Rechtsform wird mit den Konsolidierungsmaßnahmen in den Strukturen kompensiert. Kostenaufwüchse sind durch die Betreibung im Eigenbetrieb nicht zu erwarten. Die Kosten der laufenden Betriebsbereitschaft, die Personalkosten, die kindbezogenen Sachkosten und die Verwaltungskosten werden bereits durch die Stadt als Träger der kommunalen KER getragen. Im Gründungsjahr sind Anlaufinvestitionen für die Ertüchtigung am Verwaltungsstandort zu erwarten, die aber angesichts des erwartenden Konsolidierungspotentials für die kommenden Haushaltsjahre kompensierbar sind.

5.2.2.3 Bessere und wirtschaftlichere Leistungserbringung

Mit der Zusammenfassung der kommunalen Kindertagesstätten in einem Eigenbetrieb wird das Ziel einer größeren Effizienz und Stärkung der Außenwahrnehmung verfolgt. Die Gemeinde hat grds. die Errichtung oder Übernahme von Tageseinrichtungen durch andere Träger zu unterstützen. Im Sinne der **Subsidiarität** ist das **kommunale** Angebot von **Kinderbetreuung** nachrangig zu betrachten. Sie kann diesen Rechtsanspruch aber auch durch eigene Einrichtungen teilweise oder ganz erfüllen, wenn sie dies mit einer besseren und wirtschaftlicheren Leistungserbringung begründen kann.
Bereits im Jahr 2006 wurde das Ziel der Übertragung der kommunalen KER an Freie Träger verfolgt. Dieser Prozess scheiterte aus vielerlei Gründen, sodass der Stadtrat am 10.12.2008 sich dazu aussprach, die kommunalen KER künftig im Rahmen einer neuen Rechtsform wirtschaftlicher und mit höherem Qualitätsanspruch zu betreiben. Die **Wirtschaftlichkeit** lässt sich mit dem Nachweis von Optimierungspotentialen in den kommunalen KER belegen.

Des Weiteren ist die angemessene Einflussnahme auf die wirtschaftliche Leistungserbringung durch die Freien Träger und die Höhe des Defizitausgleichs nur gewährleistet, wenn eine Vergleichbarkeit mit der kommunalen Leistungserbringung besteht. Vgl. hierzu § 11 (4) S. 2 KiFöG: „Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.“ Sollte der Zuschuss der

Stadt an den Eigenbetrieb zum Ausgleich der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten höher ausfallen, als der an die Freien Träger gewährte Zuschuss, insbesondere aus den Pauschalen für Verwaltungs- und kindbezogenen Sachkosten, werden die Träger eine Gleichbehandlung und damit einen höheren Zuschuss fordern. Dem kann die Stadt nur begegnen, wenn der Eigenbetrieb mit derselben Finanzierung auskommen kann wie die Freien Träger. Hierzu sind entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen bereits im Gründungsjahr des Eigenbetriebes einzuleiten.

Durch den verbleibenden Einfluss der Stadt auf die kommunalen Einrichtungen besteht die Möglichkeit der Erprobung von Modellversuchen (wie z.B. Aufbau eines Kompetenzzentrums frühkindlicher Bildung in der Rasselbande II) und die Reflektion der Ergebnisse für alle Einrichtungen auch in Richtung Freier Träger. Damit besteht die Chance einer besseren Leistungserbringung. Durch die Größe des Eigenbetriebes können Skaleneffekte im Bereich Fortbildung und Verwaltung genutzt werden, die bei kleineren Einheiten nicht in der Art umsetzbar sind.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen an die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung durch die Stadt nach § 116 GO - LSA wären somit erfüllt.

5.3 Analyse der Vor- und Nachteile der Gründung eines Eigenbetriebes für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau

Um eine sachgerechte Vorbereitung für die Wahl der optimalen Organisationsform eines Unternehmens - unabhängig von der Rechtsform - gewährleisten zu können, muss nach § 123 Abs. 1 GO LSA eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsform erstellt werden. Nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA darf die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut durch einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden kann. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat mit seinem Tendenzbeschluss vom 10.12.2008 den Untersuchungsauftrag auf die Gründung eines Eigenbetriebes beschränkt, sodass im Rahmen dieser Prüfung nicht näher auf privatrechtliche Rechtsformen bzw. die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts eingegangen wird. Sowohl bei einer privaten Rechtsform (z.B. gGmbH) als auch bei der Anstalt des öffentlichen Rechts besteht die Gefahr, dass aufgrund des höheren Grades der Verselbständigung der Einfluss und die Steuerungsmöglichkeit für die Stadt / den Stadtrat verloren geht.

Im Folgenden werden daher nur die Vor- und Nachteile der Rechtsformen „Regiebetrieb“ und „Eigenbetrieb“ gegenübergestellt. In dieser Analyse werden die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung miteinander verglichen.

Die Rechtsform soll geeignet sein, die analysierten Optimierungspotentiale erfolgreich umzusetzen. An die neue Rechtsform werden folgende Anforderungen gestellt:

- Nachhaltige Reduzierung des Zuschussbedarfs
- Ermöglichung einer unternehmerischen Selbständigkeit
- verbleibende Einflussnahme der Gremien auf wichtige unternehmenspolitische Entscheidungen
- Minimierung interner und externer Schnittstellen
- Kostenverursachende Zuordnung entstehender Kosten – ohne Führung von Sammelnachweisen
- Erzeugung von Anreizen für eine wirtschaftlichere Arbeitsweise
- Trennung zwischen Dienst- und Fachaufsicht
- Verbesserung der „Kundenorientierung“ und der Außendarstellung
- Stärkung der Verantwortung und des Kostenbewußtseins der KER
- Schaffung transparenter Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und dem Betrieb
- optimale steuerliche Behandlung der vereinnahmten Beiträge

5.3.1 Organisation

Regiebetrieb
Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt als rechtlicher und organisatorischer Teil der Stadtverwaltung. Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan der Stadt integriert und beruhen derzeit auf einem kameralistischen Rechnungswesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung und Doppik befinden sich im Aufbau.

Eigenbetrieb
Ein Eigenbetrieb wird in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann weitgehend wirtschaftlich und organisatorisch selbständig agieren. Wird als eigenständiges Sondervermögen mit vom städtischen Haushalt abgegrenztem Wirtschaftsplan auf Basis der kaufmännischen Buchführung geführt. Die Betriebsleitung untersteht einem Betriebsausschuss und für Grundsatzentscheidungen dem Stadtrat. Die Trennung zwischen Dienst- und Fachaufsicht ist umsetzbar. Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister.

5.3.2 Personalwirtschaft

Regiebetrieb
Das Personal sind unmittelbar Beschäftigte der Stadt. Die Personalkosten sind Bestandteil des Haushaltsplanes. Die Verwaltungsaufgaben des Betriebes können (teilweise) nach Vergabe durch Dritte erbracht werden. Das ist in vielen Fällen nur als Lösung im Rahmen der gesamten Stadtverwaltung sinnvoll oder möglich (z.B. Personalverwaltung, DV-Betreuung).

Eigenbetrieb
Dienstherr ist die Stadt. Er verfügt über einen eigenen Stellenplan. Das Personal unterliegt den gleichen Tarifbestimmungen wie unmittelbar bei der Stadt Beschäftigte. Der Abschluss eigener Haustarifverträge ist möglich. Die Verwaltungsaufgaben des Betriebes können (teilweise) nach Vergabe durch Dritte erbracht werden.

5.3.3 Mitbestimmung

Regiebetrieb
Die Mitbestimmung durch den Personalrat erfolgt entsprechend der geltenden Personalvertretungsgesetze. Die unternehmerische Mitbestimmung durch Vertretung im Stadtrat oder Ausschuss ist nicht gegeben.

Eigenbetrieb
Aufgrund des Weiterbestehens der Anstellungsverhältnisse bei der Stadt unterliegen diese weiterhin den mitbestimmungsrechtlichen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LPersGV). Diese Mitbestimmung wird durch die Wahl eines eigenen Personalrates im Eigenbetrieb und durch die Freistellung einer Person vollzogen. Die unternehmerische Mitbestimmung ist durch eigene Vertretung im Betriebsausschuss gegeben.

5.3.4 Wirtschaftlichkeit

Regiebetrieb
Durch Einbindung in die Stadtverwaltung sind viele Aufwendungen nicht eindeutig zuordenbar. Querschnittsaufgaben werden von anderen Verwaltungsbereichen wahrgenommen und sind im Rahmen der Betriebsaufgabenerfüllung nicht beeinflussbar.

Eigenbetrieb
Durch wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit wird eine wirksame Steuerung durch pädagogische Zielsetzungen und wirtschaftliche Transparenz ermöglicht. Die unternehmerische Flexibilität ermöglicht eine eigene Prioritätensetzung im Rahmen des vorgegebenen Budgets.

5.3.5 Finanzierung

Regiebetrieb
Die nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckten Ausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes ausgeglichen.

Eigenbetrieb
Die nicht durch Beiträge gedeckten Ausgaben müssen durch Zuschüsse der Stadt gedeckt werden. Dazu ist festzulegen, wie die Gewährung der Zuschüsse erfolgen soll. Es soll dabei zu einer Gleichstellung des Eigenbetriebs mit den Einrichtungen in Freier Trägerschaft kommen.

5.3.6 Haftungsrecht

Regiebetrieb
Die Stadt haftet uneingeschränkt.

Eigenbetrieb
Die Stadt haftet für den Eigenbetrieb uneingeschränkt.

5.3.7 Steuerpflicht

Regiebetrieb
Eine Steuerpflicht besteht nicht.

Eigenbetrieb
Die vom Eigenbetrieb im Rahmen seines hoheitlichen Handelns (Gemeinnützigkeit) erbrachten Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei. Diese Gemeinnützigkeit muss vom hiesigen Finanzamt beschieden werden.

5.3.8 Auswirkungen auf Haushalt und Konsolidierung

Regiebetrieb
Durch die Konzentration der Aufgabe in einem eigenen abgegrenzten Budget könnte die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und Doppik zu einer größeren Transparenz und damit zu einer besseren Steuerung führen. Einsparpotentiale können dadurch besser erkannt und umgesetzt werden, allerdings fehlt die unternehmerische Flexibilität um dies auch vollständig auszuschöpfen.

Eigenbetrieb
Durch Herauslösung der Aufgaben des Eigenbetriebes aus dem städtischen Gesamthaushalt kommt es zu einer deutlichen Reduzierung des Personalkostenanteils im städtischen Haushalt. Die durch die Unternehmensabgrenzung mit eigenem Wirtschaftsplan erzielte größere Transparenz kann durch bessere Steuerung zu Kosteneinsparungen führen. Allein durch den Wechsel der Organisationsform wird keine Kosteneinsparung erzielt.

5.3.9 Angemessene Einflussnahme des Stadtrates

Regiebetrieb
Besitzt keine eigenen Entscheidungsorgane. Direkte Einflussnahme durch Stadtrat gemäß GO LSA.

Eigenbetrieb
Der Eigenbetrieb besitzt im Gegensatz zum Regiebetrieb eigene Entscheidungsorgane (Werkleitung, Betriebsausschuss). Entscheidungen und Beschlüsse in bestimmten Bereichen und Entscheidungen mit einer erheblichen Tragweite bleiben dem Stadtrat weiterhin vorbehalten.

5.3.10 Entgeltgestaltung (Auswirkungen auf Elternbeiträge)

Regiebetrieb
Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen werden nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Danach sollen die Gebühren die Kosten decken. Allerdings erlaubt das Gesetz niedrigere Gebühren zu erheben, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 5 Abs.1 KAG). Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Gebrauch indem der Stadtrat in der entsprechenden Satzung die Gebührenhöhen festlegt. Den nicht durch Gebühren gedeckten Kostenanteil gleicht die Stadt im Rahmen des Gesamthaushaltes aus.

Eigenbetrieb
Gebührenhöhe wird in einer Satzung vom Stadtrat festgesetzt. Den nicht durch Gebühren gedeckten Kostenanteil gleicht die Stadt durch einen Zuschuss an den Eigenbetrieb aus. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe hat die Bildung eines Eigenbetriebes nicht. Das Recht der Festsetzung der Gebühren verbleibt beim Stadtrat.

5.3.11 Exkurs: Optimierter Regiebetrieb

Ergänzend sei an dieser Stelle auf den optimierten Regiebetrieb eingegangen. Die Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung in einem **optimierten Regiebetrieb** würde bereits zu einer höheren Flexibilität in den Entscheidungsprozessen führen. Regiebetriebe sind rechtlich unselbständig und können sowohl als Organisationseinheit (rein fachliche Verantwortung) oder auch als selbständiges Amt, das alle fachlichen Aufgaben sowie die Querschnittsfunktionen selbst wahrnimmt, geführt werden. Der Regiebetrieb ist weder leitungs- noch haushaltsmäßig verselbständigt wie vergleichsweise der Eigenbetrieb. Er kann auf Basis einer flexibilisierten Haushaltsführung geführt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Kommunalrecht speziell aus der Gemeindeordnung (GO). Für die Haushaltsführung gelten die Vorschriften für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Personalwirtschaft ist in den Stellenplan der Stadt eingebunden und unterliegt direkt den kommunalen Entscheidungsorganen.

Vorteile ergeben sich vor allem aus der weiterhin bestehenden direkten Einbindung in die Stadtverwaltung und der auf diese Weise größtmöglichen Einflussmöglichkeit der Stadt und deren Entscheidungsgremien auf deren Betrieb. Durch einen optimierten Regiebetrieb würden die Entscheidungswege zwar dezernats-/amtsintern verkürzt, dennoch bliebe die Beteiligung der Querschnittsdienste (Personal / Finanzen) im Bereich der Haushaltplanung, Ausführung, Personalplanung, etc. und die Entscheidungsebenen Ausschüsse / Stadtrat.

Nachteile ergeben sich aus der fehlenden Möglichkeit einer verursachungs- und periodengerechten Erfassung aller finanzwirtschaftlich relevanten Daten. Des Weiteren werden weiterhin Rückstellungen für notwendige Investitionen und Altersteilzeitfälle nicht gebildet.
Die größten Nachteile liegen aber in der Beschränktheit des unternehmerischen Handelns, der weiterhin aufrecht gehaltenen informellen Schnittstellen und der Außenwahrnehmung begründet.

Fazit:
Die ermittelten Potentiale könnten nur eingeschränkt realisiert werden, da allein eine Flexibilisierung des Rechnungssystems nicht zur Senkung des Zuschussbedarfs führen würde. Die informellen Strukturen innerhalb der Stadtverwaltung würden weiterhin bestehen und eine wirtschaftliche Führung mit eigener Prioritätensetzung wäre nur eingeschränkt realisierbar. Auch die weiterhin bestehende enge Einbindung in die Kommunalverwaltung würde weiter längere Entscheidungswege verursachen. Effizienzpotenziale in Aufbau- und Ablauforganisation können durch die unmittelbare Anbindung an die Verwaltung nur eingeschränkt realisiert werden. Die Leistungsbeziehungen zu den Schnittstellen innerhalb der Stadtverwaltung sind weiterhin nur schwer separierbar und kostenseitig erfassbar. Drittleistungen können nur eingeschränkt bei Nichtvorhandensein von eigenen Ressourcen in der Verwaltung genutzt werden, der Kostendruck auf andere Bereiche würde nicht aufgebaut werden können.

5.3.12 Exkurs: Öffentliche Anstalt

Die Variante zur Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde nicht weiter verfolgt. Wirtschaftliche Vorteile sind gegenüber dem Eigenbetrieb nicht darzustellen.

Die Anstalt ist der Einflussnahme durch den Stadtrat weitestgehend entzogen, da nach entsprechender Unternehmensverfassung nur noch die Besetzung des Verwaltungsrates in seine Zuständigkeit fällt. Gerade aber in Bezug auf das Satzungsrecht und die Wirtschaftspläne soll der Einfluss des Stadtrates erhalten bleiben. Auch wird damit eine mögliche Übertragung von einzelnen Kindertagesstätten an Freie Träger deutlich erschwert.

5.3.13 Zusammenfassung

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile kommt man zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Rechtsform eines Eigenbetriebes am ehesten die gestellten Zielsetzungen aufgrund der flexiblen Betriebsführung und der Übertragung der Budgetverantwortung verwirklicht werden können. Die Einführung von angemessenen Vergütungen für Leistungsbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt führt - im Rahmen einer erhöhten Selbständigkeit des Betriebs – auch zu einer erhöhten Transparenz bezüglich der Verursachung und Entstehung von Kosten.
Die bisher vom Landesverwaltungsamt (Landesjugendamt gemäß § 20 KiFöG) wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und bei der Aufsicht über Tageseinrichtungen sollen nach Maßgabe des Artikels 4 des 2. Funktionalreformgesetzes zum 01.01.2010 auf die kreisfreien Städte / Landkreise übergehen. Durch die Gründung des Eigenbetriebes wird mit der Übernahme der Fachaufsicht eine Interessenkollision unterbunden.
Der Eigenbetrieb unterscheidet sich zum Regiebetrieb wesentlich durch die erhöhte Selbständigkeit in Bezug auf die Organisation, Führungsstruktur und Finanzen. Erhebliche **Vorteile** sind mit der Einführung betriebswirtschaftlicher Basisinstrumente wie kaufmännische Buchführung, Kostenleistungsrechnung etc. und durch die eindeutige Gliederung von Entscheidungskompetenzen sowie Verantwortlichkeiten verbunden. Zusammenfassend sind stichpunktartig die wesentlichen Vor- und Nachteile eines Eigenbetriebes genannt:

Wesentliche Vorteile

a) Höhere Wirtschaftlichkeit durch mehr Eigenverantwortung
   Auf der Basis einer quantitativen und qualitativen Zielvereinbarung und der Übertragung der Budgetverantwortung an den Eigenbetrieb besteht der Anreiz zur wirtschaftlichen Führung des Betriebes. Dazu ist es erforderlich, dass die Unternehmensführung mit allen hierfür erforderlichen Hoheiten (insb. Personal- und Finanzhoheiten) und Entscheidungsfreiräumen ausgestattet wird. Dies schließt die Verantwortung für den Finanzbereich (eigene Prioritätensetzung) im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes ein.
   Durch die Kopplung des finanziellen Ergebnisses an die Gewährung von Leistungsanreizen kann das wirtschaftliche Verhalten noch verstärkt werden. Realisierte Einsparungen können den städtischen Betriebskosten- und Verwaltungskostenzuschuss nachhaltig reduzieren. Diese Reduzierung hätte gleichzeitig auch im Hinblick auf den Vergleich mit Freien Trägern Auswirkungen auf deren Zuschussgestaltung.

b) Flexibilisierung von Entscheidungen und flexiblere Wirtschaftsführung
Es entsteht eine größere Flexibilität durch eine eigene Betriebsleitung und Betriebsausschuss sowie eigener Wirtschaftsplanung. Der grundsätzliche Einfluss der Stadt bleibt aber durch die Kompetenzen des Stadtrates für Grundsatzentscheidungen und das Dienstherrenrecht erhalten.
Der Eigenbetrieb wird in seiner Wirtschaftsführung durch keine kameralistischen Vorschriften eingeengt. Dadurch kann die Betriebsleitung ihre geplanten Mittel sachlich und zeitlich den Gegebenheiten im Rahmen der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes anpassen.

c) Erfolgskontrolle und politische Einflussnahme
Durch die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung kann eine transparentere und aussagekräftigere Betriebsführung realisiert werden. Aufbauend auf diesen Ergebnissen besteht seitens der Betriebsführung die Möglichkeit einer gezielten Erfolgskontrolle. Der Eigenbetrieb erstellt seinen eigenen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen sowie eine aussagekräftige Kostenrechnung und ist als Einheit somit gegenüber den Angeboten Freier Träger besser vergleichbar. Dies ermöglicht es den Entscheidungsorganen, die Realisierung der im Vorfeld vordefinierten Zielvorgaben zu kontrollieren. Finanzielle Konsequenzen aller unternehmerischen Entscheidungen und deren Verantwortung werden transparenter.

d) Weitere Vorteile
Mit der Neudefinition der Stellenprofile in der Eigenbetriebsverwaltung ist es möglich, eine stärkere Prioritätensetzung in Richtung Qualitäts- und Gesundheitsmanagement zu erzielen. Mit der Zusammenfassung des Verwaltungs- und Einrichtungspersonals im Eigenbetrieb sinkt der Personalkostenanteil im städtischen Haushalt deutlich. Der Eigenbetrieb kann Teile seiner Aufgaben durch Dritte erledigen lassen und damit Synergieeffekte und/oder Kosteneinsparungen erzielen.
Durch die eigene Organisationsform des Eigenbetriebes entsteht eine Vergleichbarkeit mit den Kindereinrichtungen in Freier Trägerschaft, da die für die Stadt entstehenden Kosten eindeutig dargestellt werden.

Wesentliche Nachteile

a) Anlaufinvestitionen im Zusammenhang mit der Ausstattung und Funktionsfähigkeit der Verwaltung (bei Unterbringung im Rathaus ca. 9,1 T€)
b) Jährliche Kosten durch die Ausgründung:
   - Einrichtung eines Werksausschusses (Aufwandsentschädigung)
   - Jahresabschluss/Wirtschaftsprüfung
   - Höhere Leitungsanteile im Bereich der Wirtschafts- und Personalführung

Die Verwaltungskosten des Eigenbetriebes liegen dennoch deutlich unterhalb des derzeitigen Kostenniveaus in der Stadt.

6. Wirtschaftlichkeitsanalyse

6.1 Nachweis von Optimierungspotentialen

Ohne den Nachweis eines tatsächlichen Optimierungspotentials in den jetzigen Strukturen ist letztlich der Nachweis von Synergien durch die Gründung eines Eigenbetriebes nicht belegbar. Mit der Gründung des Eigenbetriebes sind vielfältige Zielsetzungen verbunden:

- Einsatz einer Führung, die die wirtschaftliche und soziale Verantwortung trägt,
- Generieren von Synergien zwischen der Verwaltung des Eigenbetriebes und den KER,
- kurz-/mittelfristige Realsierung des Konsolidierungsziels,
- Etablierung des Eigenbetriebes als ein leistungsfähiges Unternehmen
- Gewährleistung der Gleichbehandlung ggü. Angeboten Freier Träger,
- Entwicklung und Umsetzung einer Qualitätsstrategie,
- Implementierung eines kostenbewussten Gesundheitsmanagements,
- Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung des Unternehmens als Ganzes und dessen Wettbewerbsposition.

Im Konsolidierungskonzept 2009 der Stadt Dessau-Roßlau wurde das Einsparungsziel i.H.v. 177 T€ durch Gründung eines Eigenbetriebes formuliert. Aus diesem Grund war im Zusammenhang mit der Untersuchung der vorhandenen Strukturen auch das Ziel verbunden, Möglichkeiten der Optimierung zu erkennen und die Rahmenbedingungen zur Umsetzung festzulegen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Zusammenspiel mehrerer städtischer Instanzen das Risiko einer unzureichenden Gesamtverantwortung für ein wirtschaftliches Ergebnis der KER birgt. Man geht davon aus, dass durch Bündelung der Kompetenzen und durch konkrete Zielvorgabe das Konsolidierungsziel mittelfristig erreicht werden kann. Das Konsolidierungsziel für 2010 kann aufgrund der unterjährigen Gründung und der z.T. erst mittelfristig greifbaren Optimierungserfolge nicht vollständig realisiert werden.

Die Aufgaben des Betriebes und der Verwaltung der kommunalen KER sind derzeit den Dezernaten I, II, V und VI zugeordnet. Diese Zersplitterung der Aufgabe führt zu längeren Entscheidungswegen und zu Informations- und Kommunikationsdefiziten. Steuerungsdefizite und betriebliche Kostentreiber sind nur mühevoll zu lokalisieren. Die Zuständigkeitsregelungen sind zum Teil nicht klar abgegrenzt. Die derzeitige Verantwortungsstreuung im Bereich wesentlicher Querschnittsdienste erschwert eine kostenbewusste Betriebsführung.

Bereits die Zuordnung zu einem Dezernat würde für den administrativen Aufwand insbesondere durch die Vermeidung von Doppelfunktionen (insb. im Bereich der Personalverwaltung) zu positiven Ergebnissen führen. Die Bündelung der Fachverantwortungen in einem Dezernat/Amt hätte allerdings zur Folge, dass eine „Verwaltung in der Verwaltung“ entstehen würde. Die Kontroll- und Steuerungsfunktionen der Querschnittsdienste würden weiterhin bestehen und die Wirtschaftsführung hätte sich dem

gemeindlichen Haushaltswesen unterzuordnen. Die unternehmerische Flexibilität wäre in dieser Organisationsform nicht gewährleistet.

Eine strategische Führung der Aufgabe / des Personals ist durch die dezernatsübergreifende Teilung der Fach- und Ressourcenverantwortung erschwert. Die Bündelung der Entscheidungskompetenzen auf eine Führungsperson würde dazu führen, dass die Ressourcen (Personal / Finanzen / Gebäude) aufeinander abgestimmt zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Rechtsform des Eigenbetriebes ist die organisatorische Voraussetzung, um Handlungsspielräume für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen und um Synergien generieren zu können. Für den Erfolg des Eigenbetriebes ist es notwendig, den Eigenbetrieb mit entsprechenden Hoheiten und Entscheidungsfreiheiten auszustatten. Neben dem Konsolidierungsziel steht die Aufgabe, den Eigenbetrieb mit einem eigenständigen Profil zu versehen und eine Qualitätsstrategie sowie gemeinsame Qualitätsstandards für die kommunalen KER zu entwickeln und in die Betriebsstruktur zu verankern.

Im Rahmen der Analyse wurden verschiedene Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Erhöhung von Einnahmen und der Senkung von Kosten untersucht. Dabei wurden verschiedene Potentiale erkannt, die durch Bündelung der Strukturen und einer klaren Verantwortungsabgrenzung erzielt werden können. Insgesamt belegen diese erkannten Potentiale, dass das Konsolidierungsziel erreicht werden kann.
Die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes wird im Wesentlichen mit der Reduzierung der Verwaltungskosten, der Optimierung von Verantwortlichkeiten und der Arbeitsorganisation zwischen Einrichtungen und Verwaltung sowie einer stärkeren Einflussnahme auf die Betriebskosten durch ein besseres Controlling durch die Bündelung der Zuständigkeiten begründet.

Mit der Aufnahme des operativen Geschäftes des Eigenbetriebes ist die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente mit dem Ziel der Erreichung eines höheren Wirtschaftlichkeitsgrades, einer höheren Eigenverantwortung der kommunalen Einrichtungen und einer Entlastung der Verwaltung vorgesehen. Damit gemeint ist die Einführung von Budgetmanagement sowie Finanz- und Fachcontrolling. Budgetierung erfordert klare Verantwortlichkeiten, sodass frühzeitig mit dem Aufbau von Ziel-/ Leistungsvereinbarungen zwischen den KER und der Betriebsleitung begonnen werden soll. Budgetierung bedingt die Durchführung eines Finanzcontrollings, welches sich allerdings nicht nur auf die Steuerung der Finanzbudgets bezieht. Mit der Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings sind Steuerungsdefizite und Mängel in der Arbeitsdisposition aufzudecken und frühzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen einzusetzen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung und die damit verursachungs- und periodengerechte Zuordnung der Kostenarten zu den Kostenstellen wird die Grundlage für die künftigen Verhandlungen zu den Finanzierungsgrundlagen mit den Freien Trägern und die Kalkulation der Elternbeiträge bilden. Der Eigenbetrieb wird künftig der Stadt damit belastbare Grundlagen für die Finanzierungsgestaltung mit den Freien Trägern und für die Festsetzung der Elternbeiträge zur Verfügung stellen.

Folgende Optimierungspotentiale wurden im Ergebnis der Untersuchung festgehalten:

6.2 Erhöhung der Einnahmen

Neben der Reduzierung der Verwaltungs- und Betriebskosten trägt die Suche nach alternativen Einnahmequellen zur Senkung des Trägerzuschusses der Stadt bei. Folgende Annahmen sollen beispielhaft aufzeigen, welche Möglichkeiten eine eigene Budgetverantwortung und verantwortliche Wahrnehmung einer wirtschaftlichen Betriebsführung in einem Eigenbetrieb birgt.

6.2.1 Sponsoring und Spendenwerbung

Sponsoring ist ein Instrument der Unternehmenskommunikation und wird genutzt, um zielgerichtet „positives“ Marketing für eigene Unternehmenszwecke zu betreiben. Durch Engagement in Sport, Kultur, Medien, Sozialem und Umwelt sprechen Unternehmen ihre Zielgruppen individuell an und erreichen hohe Sympathie- und Akzeptanzwerte in der Öffentlichkeit. Für Unternehmen die ein soziales Images nach außen hin vertreten, wird ein Interesse an Sponsoringleistungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erwartet. Unternehmen nutzen diese positive Außenwahrnehmung für ihre eigenen Kommunikationsziele. Dies erfordert den Aufbau eines eigenständigen Profils und eine positive Imagepflege des Eigenbetriebes.

Bislang wurde hauptsächlich der Fokus auf Spendenleistungen (Jahr 2008: 7,1 T€) gelegt. Aktives Sponsoring wurde in der beschriebenen Art bislang nicht betrieben, so dass hier ein noch nicht bezifferbares Potential vorhanden ist. Aktives Sponsoring erfordert die Auswahl der Sponsorengruppe, die aktive Ansprache, eine Öffentlichkeitsstrategie und die Fokussierung auf konkrete Projekte. Zielsetzung ist es, durch ein aktiveres Vorgehen eine Steigerung von mindestens 30% der sonstigen Einnahmen aus Spendenleistungen zu erzielen.

6.2.2 Unternehmerische Tätigkeit

Durch die unternehmerische Ausrichtung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes können weitere Einnahmen im Rahmen zusätzlicher Kinderbetreuungsangebote und deren verstärkte Bewerbung insbesondere übers Internet generiert werden. Des Weiteren können durch neue Betreuungsformen (z.B. Belegplätze an private oder öffentliche Institutionen) und deren anteilige Finanzierung durch Dritte zusätzliche Einnahmen generiert werden, die den Zuschussbedarf der Stadt senken könnten.
Die kreative Erschließung weiterer Finanzierungsquellen obliegt der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit dem Controlling und der pädagogischen Leitung des Unternehmens.

Eines der wesentlichen Vorteile eines Eigenbetriebes liegt in der Chance einer positiven Außenwahrnehmung begründet. Die Ausgliederung des Bereiches in eine eigenständige Rechtsform ermöglicht ein einheitlicheres Auftreten mit einem einrichtungsübergreifenden Unternehmensleitbild und einer Corporate Identity. Die Voraussetzung hierfür ist die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten der KER ohne die Individualität der Einrichtungen zu verlieren.

6.2.3 *Professionelles Forderungsmanagement*

Mit Stand August 2009 bestanden offene Forderungen aus Elternbeiträgen i.H.v. 114,5 T€. Durch den Aufbau eines professionellen Forderungsmanagements (kurzfristige Bearbeitung der offenen Postenliste, kürzerer Mahnlauf, direkte Ansprache der Eltern, etc.) können anhand der Erfahrungen des Eigenbetriebes Kita der Stadt Halle (Saale) die offenen Forderungen um mindestens 10% p.a. gesenkt werden. Dies entspricht einem Optimierungspotential i.H.v. 11,5 T€. Dem Eigenbetrieb Kita der Stadt Halle gelang es bereits im Gründungsjahr die offenen Forderungen um 15,6% zu senken.

6.3 Senkung der Kosten

6.3.1 *Reduzierung der Verwaltungskosten*

Lt. Verwaltungskostenabrechnung des Jahres 2008 entstanden Verwaltungskosten in den Stadtämtern i.H.v. insgesamt 644.098,84 €. Des Weiteren wurden im Jahr 2008 in den kommunalen Einrichtungen 16.037,41 € für Verwaltungssachkosten lt. Jahresrechnung ausgegeben. Die uns gemeldeten Verwaltungskosten wurden auf ihre Plausibilität für das Jahr 2008 untersucht. Dabei stellte man z.T. erhebliche Abweichungen von der der Kalkulation zugrunde liegenden Personalstärke, Gewichtung und Personalkosten in den jeweiligen Fachämtern fest. Die tatsächlichen Verwaltungskosten können nicht gänzlich abgebildet werden, da Tätigkeiten zeit- und kostenmäßig bislang nicht real erfasst wurden. Es werden verschiedene Verwaltungsbereiche auch kostenseitig nicht berücksichtigt (wie z.B. Personalratstätigkeiten, Energiemanagement, externe / interne Organisationsuntersuchungen, EDV-Betreuung der KER). Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Untersuchung festgestellten Abweichungen (ohne Kosten des Energiemanagements und Sonderaufgaben) entstanden Verwaltungskosten für das Jahr 2008 i.H.v. insgesamt 686,7 T€ (Ausgehend von den tatsächlichen Stellenanteilen in den einzelnen Ämtern, Angabe ohne Gewähr).

Für die Wirtschaftlichkeitsanalyse wurde die Verwaltungskostenabrechnung des Jahres 2008 zzgl. der Sachkosten der Einrichtungen aus der Jahresrechnung 2008 zugrunde gelegt (660,1 T€).

	KiTa PK / SK	Horte PK / SK	Gesamt PK / SK
Organisationsabteilung	3.990,20 €	399,02 €	4.389,22 €
Personalamt	202.380,72 €	27.476,68 €	229.857,40 €
Rechnungsprüfamt	6.290,62 €	3.723,02 €	10.013,64 €
Stadtkasse	86.276,19 €	46.831,07 €	133.107,26 €
Öffentlichkeit	269,69 €	63,60 €	333,29 €
Rechtsamt	966,51 €	- €	966,51 €
Gebäudemanagement	5.522,55 €	7.043,04 €	12.565,59 €
Kämmerei	1.557,12 €	892,07 €	2.449,19 €
Poststelle	756,45 €	318,13 €	1.074,58 €
Jugendamt	164.391,85 €	78.824,01 €	243.215,86 €
Bauverwaltung	217,10 €	- €	217,10 €
Hochbau	4.238,67 €	- €	4.238,67 €
Zentrale Dienste	728,86 €	577,50 €	1.306,36 €
Schulverwaltungsamt	- €	295,61 €	295,61 €
Fuhrpark	68,56 €	- €	68,56 €
Sachkosten in den KER	12.755,46 €	3.281,95 €	16.037,41 €
Gesamt	**490.410,55 €**	**169.725,70 €**	**660.136,25 €**

Auszug aus der Verwaltungskostenabrechnung 2008 der Verwaltung der kommunalen KER

Die zukünftige Personalbemessung des Eigenbetriebes lässt sich insbesondere mit den folgenden Optimierungsmaßnahmen begründen:

- Rationalisierung der Arbeitsabläufe, Aufgabenkritik und Neudefinition der Stellenprofile
- Bündelung der Strukturen und Verantwortungen
- Abbau von Doppelfunktionen und Schnittstellen innerhalb der Verwaltung
- Einsatz einer speziellen Software und automatisierter EDV-Instrumentarien
- Schulung der Mitarbeiter
- Stärkung der Verantwortung der Leitungsebene der kommunalen KER

Auf Basis der Personalbemessung für den Eigenbetrieb ergibt sich folgender Stellenüberhang in der Verwaltung:

Bilanz der personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Gründung eines Eigenbetriebes Kita						
Funktion im EB	**Stellenplan Verwaltung EB KITA**	**interne Stellenbesetzung**	**vor. externe Besetzung**	**vorhandenes Gesamtpersonal für Verwaltung / Betrieb KITA in der Kernverwaltung**	**davon Überleitung an EB KITA (Stadtverwaltung, KER)**	**verbleibender notwendiger Personalabbau in der Kernverwaltung**
	Stelle/VbE	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
Betriebsleitung	1,00	0,00	1,00	0,18	0,00	0,18
Sekretariat / Zentrale Beschaffung	1,00	1,00	0,00	1,65	1,00	0,65
Personalrat Freistellung	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
pädagogische Leitung	0,32	0,32	0,00	0,38	0,32	0,06
Finanzbuchhaltung / Mahnwesen / Controlling	1,00	1,00	0,00	2,00	1,00	1,00
Lohnbuchhaltung (externe Dienstleistung)	0,00	0,00	0,00	0,97	0,00	0,97
Einnahme-/Tagesbetreuung-/Qualitätsmanagement	2,00	2,00	0,00	2,43	2,00	0,43
Personalmanagement / Organisation / Fuhrpark	1,00	1,00	0,00	2,23	1,00	1,23
Allgemeine Verwaltung	1,00	1,00	0,00	0,83	1,00	-0,17
Gesamt	**7,32**	**6,32**	**1,00**	**11,67**	**6,32**	**5,35**

Durch die Ausgründung des Eigenbetriebes entsteht ein Stellenüberhang in der Stadtverwaltung in Höhe von 5,35 VbE in den Fach- sowie in den Querschnittsbereichen. Ein Konsolidierungsbeitrag durch Gründung eines Eigenbetriebes kann nur erzielt werden, wenn es mittelfristig gelingt, in der Stadtverwaltung die entsprechenden Stellen abzubauen. Der Personal- bzw. Stellenabbau sowie die Stellenüberleitung an den Eigenbetrieb ist in der Anlage b dargestellt. Im Folgenden wird auf die einzelnen Personalmaßnahmen überblicksartig eingegangen.

Folgende Stellen werden an den Eigenbetrieb mit der Gründung übergehen:

Stelle	Amt	VbE	E-Gr.
Personalmanagement	10	1,00	E9
Allgemeine Verwaltung	51	1,00	E9
Platzvergabe / Elternbeiträge	51	1,00	E6
Sekretariat / Beschaffungswesen	51	1,00	E5
Gesamt		4,00	

Folgende Stellen im Eigenbetrieb (Stellenprofile in der Verwaltung nicht vorhanden) sollten vorrangig über interne Stellenausschreibungen im Eigenbetrieb besetzt werden:

Stelle	Amt	VbE	E-Gr.
Pädagogische Leitung	51	0,32	E10
Qualitätsmanagement	51	1,00	E8
Buchhaltung / Mahnwesen / Controlling	20	1,00	E10
Gesamt		2,32	

Der Stellenabbau in der Stadtverwaltung kann im Zuge der Gründung des Eigenbetriebes in den nächsten Jahren wie folgt realisiert werden:

Stelle	Amt	VbE	E-Gr.	Abbau
Personalrat	PR	1,00	E8	Mai 2010
Lohnbuchhaltung	10	1,00	E9	Mitte 2012
Personalwesen / Organisation	10	0,50	E9	2017
Einnahmebuchhaltung / Kasse	20	0,29	E6	Okt. 2012
Haushalt	51	0,71	E6	2015
Beschaffungswesen	51	0,65	E6	Juli 2010
Platzvergabe / Elternbeiträge	51	1,00	E6	Offen (OU)
Statistik & Horte	51	0,20	E8	Juli 2010
Gesamt		5,35		

Falls die Stelle des Bilanzbuchhalters im Eigenbetrieb nicht durch interne Stellenbesetzung besetzt werden kann, steigt der Personalabbau innerhalb der Verwaltung auf 6,35 VbE. Es sollte jedoch möglich sein, bis zur Gründung des Eigenbetriebes einen

städtischen Mitarbeiter aus dem Haushaltswesen zum Bilanzbuchhalter zu qualifizieren.

Des Weiteren wird mit Übertragung der Mitarbeiter an den Eigenbetrieb eine Personalratsstelle in der Stadt eingespart. Für die Stelle „Platzvergabe / Elternbeiträge“ wird nach einer verwaltungsinternen Lösung gesucht. Bis zum Abbau der Personalüberkapazitäten im Bereich Lohnbuchhaltung (Mitte 2012) werden die vorhandenen Kapazitäten in der Verwaltung genutzt und die Dienstleistung wird dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Des Weiteren werden Leistungen der Stadt im Bereich EDV-Betreuung, Energiemanagement, etc. in Anspruch genommen, die auf Basis von Leistungsverträgen gegenüber dem Eigenbetrieb im Rahmen des vorhandenen Budgets abgerechnet werden.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass mit der Übertragung der überörtlichen Fachaufsicht (ab 01.01.2010) auf das Jugendamt infolge einer gesetzlichen Neuregelung neue Aufgaben (Betriebserlaubnisverfahren, Fach- und Finanzcontrolling, etc.) zu kommen, die u.U. einen Stellenbedarf bewirken.

Durch die künftige Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Fachaufsicht durch das Jugendamt muss zwangsläufig eine Trennung zwischen der Kontrollebene und der Bewirtschaftung der Einrichtungen erfolgen. Dies wird durch die Trennung der hoheitlichen und der Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft mithilfe der Gründung des Eigenbetriebes ermöglicht.

Auf Basis des Stellenplans für die Verwaltung des Eigenbetriebes und unter der Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkosten ergeben sich für den Eigenbetrieb folgende Personalkosten für das Gründungsjahr 2010 (Zeitraum 01.07.-31.12.2010):

Verwaltung	EGr.	Bedarf
Betriebsleitung	E14	1
		33.007,38 €
Sekretariat	E5	1
		17.025,51 €
Pädagogische Leitung	E10	0,32
		8.073,65 €
Finanzbuchhaltung / Controlling	E10	1
		25.230,16 €
Tagesbetreuung / Qualitätsmanagement*)	E8	1
		20.404,40 €
Einnahmemanagement / Sprechzeiten	E6	1
		18.010,63 €
Personalsachbearbeitung / Organisation	E9	1
		22.715,16 €
Allgemeine Verwaltung	E9	1
		22.715,16 €
Summe		**7,32**
Summe		**167.182,04 €**

Darüber hinaus werden Sachkosten für die Verwaltung kalkuliert in Höhe von 138,8T€. Der Kalkulation liegen folgende Kostenbestandteile zugrunde: Verwaltungsräume / Miete (je nach Standortwahl - Höchstsatz wurde der Kalkulation zugrunde gelegt), Verwaltungsräume / Betriebskosten, Ausstattungen/Bürobedarf, Kontoführungsgebühren / Geldtransit, Lohn- und Gehaltsrechnung, Abschluss- und Prüfungskosten, Reisekosten, Telefonkosten (inkl. Flatrates), Porto, Bücher, Zeitschriften, Fortbildung pädagogisches Personal, Fortbildung Verwaltung, Marketing / Öffentlichkeitsarbeit, EDV-Programm Kita, EDV-Betreuung, Aufbau Internetlösung, AfA auf BuGA immat. VG, Reinigungskosten Büroräume, Sonstiges, etc.
Der Kalkulation (Personal-/Sachkosten) liegt die Annahme zugrunde, dass der Eigenbetrieb zum 01.07.2010 gegründet wird.

Mit Gründung des Eigenbetriebes könnte somit folgender Personalabbau in der Verwaltung realisiert werden:

	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
Personalabbau lt. Anlage a) (inkl. Verwaltungssachkosten)	258,9 T€	258,9 T€	34,2 T€	44,4 T€	0,0 T€

Dieser setzt sich aus der Überführung von Personal an den Eigenbetrieb und Personalabbau zusammen.

6.3.2 *Reduzierung von Mehrstunden im Bereich der KER-Leitung*

Nach Einschätzung des Arbeitsaufwandes durch die Kita-Leiterinnen werden je nach Stellenanteil ca. 30% anteilig an einer VbE an administrativer Arbeit für die Stadtverwaltung aufgebracht. Davon ist ein wesentlicher Anteil in Zuarbeiten an die Fachämter begründet, die sich z.T. aufgrund der nicht klar abgegrenzten Zuständigkeiten in der Personalarbeit doppeln. Auch wird in dem langwierigen Entscheidungsprozess in der Verwaltung eine Erschwernis für eine effiziente Arbeitsweise gesehen.

Ziel muss es sein, mit der Bündelung der Zuständigkeiten in der Verwaltung des Eigenbetriebes diesen Mehraufwand zu verhindern und den administrativen Aufwand des Leitungspersonals für die Verwaltung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Dies hätte positive Effekte im Anfall von Mehrstunden und ermöglicht die Nutzung freier Kapazitäten für die pädagogische Arbeit und die Nutzung für Vor- und Nachbereitungszeiten.

Die Projektleitung rechnet durch Reduzierung des administrativen Aufwandes für die Kita-Leitung mit einem Einsparungspotential i.H.v. mindestens 15% der derzeitig angemeldeten Mehrstunden für diesen Personenkreis. Dies entspräche einem Einsparpotential von ca. 2,35 T€ pro Jahr.

6.3.3 *Reduzierung der Betriebskosten*

Durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Energiemanagement sowie durch die Einführung eines Betriebskostencontrollings und der Umsetzung der Ergebnisse können Betriebskostensenkungen in den Einrichtungen erzielt werden. Unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht wurde mit einer Optimierungsgröße von 4% der Kosten des Jahres 2008 gerechnet. Dieses Optimierungspotential wird vor allem im Bereich

der Reinigungs-, Hausmeister-, Energie- und Wasser-/ Abwasserkosten anhand von Vergleichsberechnungen gesehen.

Zur wirtschaftlichen Gesamtführung eines Unternehmens gehört auch die angemessene Einflussnahme auf die Betriebskosten eines Unternehmens. Die Betriebskosten machen insgesamt einen Anteil von ca. 7,5 % der Gesamtkosten des Betriebes aus und sind damit eine wesentliche Einflussgröße des Betriebsergebnisses. Da die Betriebsleitung für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich ist, gehört diese Aufgabe zum originären Verantwortungsbereich.

Im Bereich der Reinigungsleistungen ist eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse vor der Umsetzung weiterer Maßnahmen dringend erforderlich. Derzeit sind ca. 86 % der Reinigungsleistungen bereits fremd vergeben. Die Reinigungskosten in dem Bereich sind vergleichsweise im unteren Preissegment. Die Einrichtungen, die derzeit noch durch eigenes Personal gereinigt werden, sind Gebäudeflächen mit stark verwinkelten und kleinflächigen Räumlichkeiten, wo unbedingt eine Abwägung zwischen der Eigen- und Fremdreinigung kostenseitig erfolgen müsste.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass in den Einrichtungen personelle Überhänge im Bereich des technischen Personals vorhanden sind und ein entsprechender altersbedingter Abbau aufgrund der Altersstrukturen erst mittelfristig realistisch ist. Mit einer weiteren Fremdvergabe würden zusätzlich personelle Kapazitäten frei gelenkt, die nicht kurzfristig durch altersbedingten Stellenabbau kompensiert werden können.

Des Weiteren ist die Aufgabe der Essensversorgung, des Wäschedienstes und der eigenen Reinigungsleistungen nicht klar in den arbeitsorganisatorischen Abläufen zwischen Betrieb der Einrichtungen und den Aufgaben des ZGM zu trennen, sodass hier eine personell sinnvolle Stellenzuordnung zurzeit nicht möglich ist.

Im Folgenden gehen wir von der Übertragung der Bewirtschaftungsaufgaben auf den Eigenbetrieb aus. Damit könnten Synergien zwischen Caterer, Wirtschaftspersonal und Reinigungsleistungen generiert werden, die bei einer Trennung der Aufgaben nicht generierbar wären.

Eine Untersuchung zum Zentralen Gebäudemanagement wird klären, inwieweit eine Zentralisierung der Aufgaben möglicherweise vorteilhafter ist. Um dem Ergebnis dieser Untersuchung nicht vorweg zu greifen, wird das Hausmeisterpersonal bis zur Vorlage des Konzeptes nicht an den Eigenbetrieb übertragen.

Auf Basis des Betriebskostenvergleiches 2008 und der zugrunde gelegten Vergleichswerte aus dem Vergleichsring der KGSt für den Bereich Kindertagesstätten der Gemeinden der Größenklasse 2-3 ergab sich ein mögliches Konsolidierungspotential i.H.v. 601 T€. Aus kaufmännischer Vorsicht wurde im Rahmen der Wirtschaftsplanung nur eine Reduzierung um 4% zum Ansatz gebracht, welches mittelfristig in den nächsten 2 Jahren umgesetzt werden kann.

Damit es bis zur Einführung der Doppik bei der Stadt nicht zu Mehraufwendungen kommt, wird eine Übertragung des städtischen Vermögens auf den Eigenbetrieb frühestens zum Zeitpunkt der Einführung der doppischen Haushaltsführung und dem Abschluss der Gebäudebewertungen empfohlen. Mit Vorliegen der Ergebnisse der Gebäudebewertung und nach dem ersten Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist eine Machbarkeitsstudie zur Übertragung der Gebäude und Flächen zu erstellen.

6.3.4 *Zusammenlegung von Leitungsfunktionen*

Des Weiteren wird durch Zusammenlegung der Leitungsfunktionen benachbarter Einrichtungen und dem altersbedingten Ausscheiden der derzeitigen Leitung weiteres Einsparpotential generiert werden. Nach Prüfung der Gegebenheiten könnten hier weitere Einsparungen i.H.v. 23,5 T€ p.a. kurzfristig realisiert werden.

6.3.5 *Reduzierung von Mehrstunden des pädagogischen Personals*

Mit der Gründung des Eigenbetriebes Kita der Stadt Halle (Saale) gelang es im Gründungsjahr durch gezielte Personalmaßnahmen - zum Großteil ohne finanziellen Ausgleich - Mehrstunden des pädagogischen Personals um insgesamt 16,6% zu reduzieren. Im Folgejahr erreichte man eine Reduzierung um 2/3 der Stunden, davon war ein Teil durch Ausgleich von Personalunterdeckungen begründet.

Bei durchschnittlichen Personalkosten der Erzieherinnen der Stadt Dessau-Roßlau von 25,56 € pro Stunde und einer Reduzierung der Stunden (Basis Juni 2009) um 10% könnten Einsparungen i.H.v. 20,25 T€ p.a. erzielt werden.

6.3.6 *Personalentwicklung*

Die aktuelle Altersstruktur in den kommunalen Einrichtungen erfordert ein schnelles strategisches Gegensteuern, da in den nächsten 5 bis 10 Jahren mehr als 1/3 der Belegschaft aufgrund des altersbedingten Ausstieges aus dem Dienst ausscheidet. Neben dem Ziel der Senkung des Altersdurchschnittes ist es für eine aktive Personalentwicklung notwendig, die Kopfzahlen langfristig auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Dies hätte positive Effekte auf die Personalarbeit und die Lohnabrechnung.

Gleichzeitig ist es durch den Einsatz eines Springerpools (flexibler Einsatz von Mitarbeitern hinsichtlich KER-Zuordnung und auch Stundenanzahl) möglich, kurzfristige Unterdeckungen in den einzelnen KER flexibel abzufedern, ohne eine längerfristige Anhebung von Stunden oder die Einstellung von befristeten Mitarbeitern für ein Jahr durchzuführen. Man bindet sich in diesen Bereichen u.U. länger, als es eines kurzfristigen Springereinsatzes bedarf. Dies spart durch den kurzfristigen und flexiblen Einsatz der Mitarbeiter auf längere Sicht zusätzliche Personalkosten in Form von Mehrstunden ein.

Diese flexiblen Möglichkeiten bedürfen einer ständigen Personaleinsatzkontrolle auf Basis der Informationen aus dem Dienstplanprogramm. Auch der flexiblere und kostensenkende Einsatz von ABM-Kräften, Azubis und Sozialassistenten ist künftig im Rahmen von Personalentscheidungen abzuwägen.

Nach Rücksprache mit dem Personalrat und der Werkleitung des Eigenbetriebes in Halle (Saale) sind die Vorzüge eines Eigenbetriebes insbesondere im Bereich der flexibleren und kürzeren Entscheidungswege begründet. Auch für die Mitarbeiter hat

sich die Arbeitssituation spürbar verbessert. Projekte sind schneller realisierbar bzw. überhaupt durchführbar nach Aussage der Personalvertretung des Unternehmens.

Schnellere Entscheidungswege ermöglichen einen effizienten und sparsamen Personaleinsatz und der Schonung vorhandener Ressourcen.

6.3.7 Zusammenfassung Optimierungspotentiale

Im Rahmen der Bestandsanalyse waren vielfältige Optimierungspotentiale erkennbar, die es gilt mithilfe von flexiblen Strukturen und durch die Übertragung von Entscheidungshoheiten umzusetzen. Für die Realisierung des Gesamtoptimierungspotentials ist es entscheidend, dass der Betrieb mit den entsprechenden Personal- und Organisationshoheiten und einer eigenständigen Wirtschaftsführung/ -verantwortung ausgestattet wird.

Der Eigenbetrieb ist vor seiner Gründung mit entsprechender Büro- und Geschäftsausstattung zum Großteil aus vorhandenen Ressourcen auszustatten. Die Anschaffung einer speziellen Software, der Aufbau eines automatisierten EDV-Instrumentariums und die Schulung der Mitarbeiter in diesen Programmen sind für die Umsetzung der Potentiale von entscheidender Bedeutung.
Es wurde der Nachweis erbracht, das Optimierungspotential in erheblichem Umfang in den vorhandenen Strukturen (langfristig bis zu 321,6 T€ p.a. vgl. Tabelle auf Seite 34) vorhanden ist. Inwieweit die Potentiale im Bereich der Verwaltungskosten umgesetzt werden können, hängt maßgeblich davon ob, wie schnell es der Stadtverwaltung gelingt, ihre Kapazitäten entsprechend anzupassen. Auf den folgenden Seiten wird untersucht, ob der Eigenbetrieb geeignet ist, dieses Optimierungspotential auch umzusetzen.

7. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Über die Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2010 hinaus sind keine Ausgabensteigerung zu erwarten. Der Eigenbetrieb wird sich aus den bereits geplanten Ansätzen aus Elternbeiträgen, den städtischen und weiteren Zuschüssen finanzieren.

Es wurde ein Konzept zur Übertragung der benötigen Stellen und des Stellenabbaus in der Verwaltung erarbeitet. Aus Sicht der Stadtverwaltung könnten somit durch die Übertragung der benötigten Stellen im Eigenbetrieb und der bedarfsgerechten Anpassung der personellen Ressourcen in der Stadtverwaltung insgesamt 5,9 T€ für den Zeitraum 01.07.-31.12.2010 eingespart werden (vgl. folgende Übersicht).

Es ist zu beachten, dass Stellenüberhänge erst mit dem altersbedingten Ausscheidens der Stelleninhaber wirksam vollzogen werden können. Das Konsolidierungsziel könnte durch Umsetzung des Stellenabbaus in der Verwaltung in den nächsten Jahren erreicht werden, wenn der noch offene Stellenabbau im Bereich Haushalt und Platzvergabe / Elternbeiträge untersetzt werden kann.

Auf der folgenden Seite ist dargestellt, wie sich der kommunale Haushalt infolge des Stellenabbaus und der Übertragung der Verwaltung auf den Eigenbetrieb auswirkt. Dabei bleibt zu beachten, dass die Reduzierung der Verwaltungskosten von dem Stellenabbau in der Verwaltung abhängt. Die Verwaltungskosten des Eigenbetriebes wurden auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zum Ansatz gebracht und der Stellenüberleitung, dem Stellenabbau in der Verwaltung sowie den aufgrund städtischer Dienstleistungen rückfließender Mittel gegenübergestellt.

Für das Jahr 2010 (Zeitraum 01.07.-31.12.2009) wird die Verwaltungskosteneinsparung wie folgt berechnet:

Verwaltungskosten-zuschuss an EB gemäß Richtlinie		Eingesparte Personalkosten 2010						Mehreinnahmen für Leistungen an EB 2010	eingesparte Kosten in der Stadtverwaltung
			durch Personalübernahme		durch Personalabbau				
	Verg.Gr.	aus Amt	Jahresbrutto	0,40 v.H. SK/GK/TUI	Beginn	Jahresbrutto	0,40 v.H. SK/GK/TUI		
Zuschuss KITA								Lohnbuchhaltung	
Zuschuss/ Kinderzahl Kind/Monat	E8 (0,20 VbE)	51			01.07.2010	4.080,88	1.632,35	30.850,00	
1.530 22,00	E9	51	22.715,16	9.086,06					
	E9	51	22.715,16	9.086,06					
	E9	10	22.715,16	9.086,06					
Zuschuss 2010	E9	10			Mitte 2012				
201.960,00	E9 (0,5 VbE)	10			2017			EDV-Betreuung	
	E10	?	25.230,16	10.092,06				8.750,00	
	E8	51	20.404,40	8.161,76				(eigene Planung)	
Zuschuss Hort	E8	PR			01.07.2010	20.404,40	8.161,76		
Zuschuss/ Kinderzahl Kind/Monat	E6	51	18.010,62	7.204,25					
920 17,40	E6	51			Abbau (OU)				
	E6 (0,71 VbE)	51			Jan. 2015			Miete Rathaus	
	E6 (0,29 VbE)	20			Okt. 2012				
Zuschuss 2010	E6 (0,65 VbE)	51			01.07.2010	11.706,91	4.682,76	5.265,00	
96.048,00	E5	51	17.025,50	6.810,20					
	gesamt		148.816,17	59.526,47		36.192,19	14.476,87		
298.008,00			**208.342,64**			**50.669,06**		**44.865,00**	**5.868,70**

Im Jahr 2010 (2. Halbjahr) könnten somit insgesamt 5,9 T€ eingespart werden, die Einsparungen nach Umsetzung des Stellenabbaus und für ein gesamtes Geschäftsjahr sind deutlich höher.

03.12.2009

STADT DESSAU-ROSSLAU

Weitere Einsparungen ergeben sich durch den wirksamen Abbau von personellen Überkapazitäten im Bereich des technischen Personals und durch Umsetzung der Synergien zwischen Catering-, Reinigungs- und Wäscheleistungen sowie der Essensversorgung in den Einrichtungen. Weitere Einsparungen werden durch Maßnahmen des Personalmanagements, des Energiemanagements und der Einführung eines Betriebskostencontrollings erwartet, die sich nachhaltig auf den kommunalen Haushalt in den nächsten Jahren auswirken werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Potentiale und der Wichtung der zeitlichen Umsetzung der Potentiale ergibt sich folgende Zusammenfassung der erzielbaren Optimierungsmaßnahmen, die mit der Gründung des Eigenbetriebes verbunden sind:

Maßnahmen	gesamt	2010	2011	2012	2013
Aktives Sponsoring	2.100,00 €	1.050,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Forderungsmanagement	11.500,00 €	2.875,00 €	5.750,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €
Reduzierung der Verwaltungskosten	146.300,56 €	5.868,69 €	11.737,39 €	16.344,77 €	33.939,24 €
Betriebskostencontrolling	55.008,50 €	8.251,28 €	30.254,68 €	44.006,80 €	55.008,50 €
Zusammenfassung der Leitungsfunktionen	23.500,00 €	0 €	23.500,00 €	23.500,00 €	23.500,00 €
Abbau von Mehrstunden	22.600,00 €	4.212,50 €	14.500,00 €	20.575,00 €	22.600,00 €
Synergien Personalmanagement	60.600,00 €	60.600,00 €	60.600,00 €	60.600,00 €	60.600,00 €
GESAMT	**321.609,06 €**	**82.857,47 €**	**148.442,07 €**	**178.626,57 €**	**209.247,74 €**

8. Gegenstand, Betriebszweck, Organe

8.1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte für schulpflichtige Kinder und Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden. Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgleichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

8.2 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Betriebsausschuss und
- der Stadtrat.

8.3 Entscheidungshoheiten

Die erstmalige Bestellung des Betriebsleiters erfolgt durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung eigenverantwortlich geleitet. Die Entscheidungshoheiten sind vergleichbar mit anderen Eigenbetrieben der Stadt wie folgt geregelt (Auszug aus dem Entwurf der Betriebssatzung):

Die Betriebsleitung entscheidet über / ist verantwortlich für:	Der Betriebsausschuss entscheidet über / ist verantwortlich für:	Der Stadtrat entscheidet über / ist verantwortlich für:
•laufende Betriebsführung • innere Organisation des Betriebes, • die Wirtschaftsführung, • die Durchführung des Rechnungswesens • finanzwirtschaftliche und administrative Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes • die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes •Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse •Nebentätigkeitsgenehmigungen. •Stellvertretung im Verhinderungsfall •Vertretung des EB nach außen •Vorbereitung / Vollzug der Beschlüsse des Betriebsauschusses / Stadtrates •Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber Oberbürgermeister, Betriebsausschuss und Stadtrat	•Bestellung des Wirtschaftsprüfers §131(2)GO LSA •Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Jahresnettoentgelt ohne Nebenkosten mindestens 25.000 € beträgt; •sonstige Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 € pro Jahr; •Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Investitionen i.H.v. mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, im Einvernehmen mit dem OB; •Vergabe von Aufträgen (nach VOB/VOL) soweit deren Wert mindestens 25.000 € beträgt; •Planungsleistungen (nach VOF), soweit deren Wert mindestens 10.000 € beträgt; •Stundung von Forderungen über 5.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderun-gen über 2.500 €; •Abschluss von Darlehen und vergleichbarer Rechtsgeschäfte ab 2.500 € bis 20.000 €; •Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind; •Erteilung der Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabwendbar sind	•die Änderung der Rechtsform; •die Auflösung des Eigenbetriebes; •den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung; •den Wirtschaftsplan; •die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses; •die Entlastung der Betriebsleitung; •die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte; •Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wert von mehr als 250.000 €; •die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 € im Einzelfall; •die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000 €; •die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP); •sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

8.4 Entgeltgestaltung

Mit dem Betrieb der Kindereinrichtungen sind keine hoheitlichen Tätigkeiten verbunden, so dass grundsätzlich ein Wahlrecht besteht, ob die Stadt die Aufgaben (Verwaltung / Betrieb der Kindertageseinrichtungen) in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form, etwa durch den Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags, wahrnimmt.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten wird die öffentlich-rechtliche Regelung des Betreuungsverhältnisses beibehalten. Dieser Auffassung schloss sich die Kommunalaufsicht ebenfalls an. Die bereits bestehenden Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalts haben sich ebenso für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse entschieden. Die öffentlich-rechtliche Regelung des Betreuungsverhältnisses wird charakterisiert durch die Festsetzung des Entgelts durch Verwaltungsakt und die Anfechtbarkeit der Entscheidungen auf dem Verwaltungsrechtsweg.

9. Geschäftsfelder, Unternehmensaufbau, Aufgaben des Eigenbetriebes

9.1 Geschäftsfelder des Eigenbetriebes

Die Geschäftsfelder des Eigenbetriebes gliedern sich in die folgenden Bereiche:

a) Verwaltung
b) Kinderkrippe / Kindergarten (KITA)
c) Horte

Die Gliederung der Geschäftsbereiche spiegelt sich auch im Wirtschaftsplan wieder.

9.2 Unternehmensaufbau – Organigramm

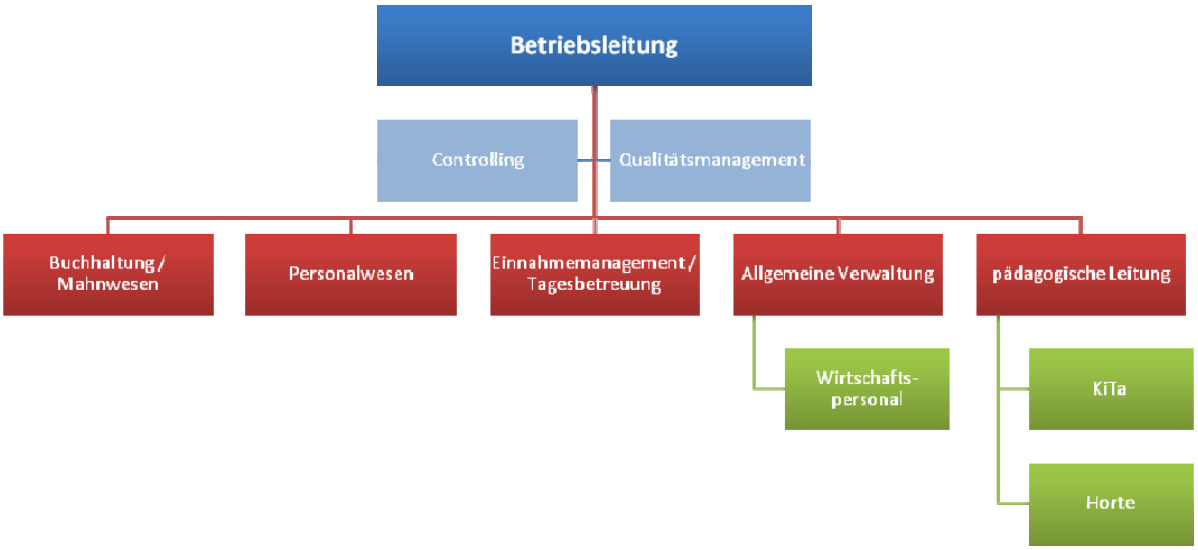

10. Überleitungskonzept

Die Projektleitung zur Gründung eines Eigenbetriebes Kindertagesstätten wurde zum 01.07.2009 besetzt und damit war auch erst zu diesem Zeitpunkt die Erarbeitung aller für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen möglich. Durch die daraus entstandenen kurzen Terminabfolgen kann an dem vom Stadtrat gesetzten Gründungstermin 01.01.2010 nicht festgehalten werden. Realistisch kann bei einer Bestätigung der Abwägungsanalyse zur Gründung des Eigenbetriebes (§123 GO LSA) Stadtrat am 16.12.2009 die Gründung bis zum 01.07.2010 erfolgen. Dazu sind rechtzeitig die gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsunterlagen zu erarbeiten und alle materiellen, technischen und personellen Voraussetzungen schaffen, dass der Eigenbetrieb seine Aufgaben bis zum 01.07.2010 voll umfänglich wahrnehmen kann.

Betriebssatzung
Die Betriebssatzung liegt in einem verwaltungsintern abgestimmten Entwurf vor.

Wirtschaftsplan
Der Wirtschaftsplan liegt bereits im Entwurf vor und ist um einzelne Bestandteile zu ergänzen bzw. zu aktualisieren unter Berücksichtigung des Gründungstermins und der Personalstruktur.

Standort des EB
Als Standort für den Eigenbetrieb ist zunächst das Dessauer Rathaus vorgesehen. Es ist ein Raumkonzept zu erarbeiten, das sowohl den Bürobedarf der Verwaltung als auch das Besucheraufkommen berücksichtigt und eine realitätsnahe Betriebskostenabrechnung ermöglicht. Die Umsetzbarkeit und eventuelle Investitionskosten werden kurzfristig geprüft. Eine entsprechende Mietvereinbarung ist vorzubereiten.

Ausstattung der Verwaltung EB

Die Räume des Eigenbetriebes sind auszustatten, mit der notwendigen Bürotechnik zu versehen und mit dem Datennetz der Stadt zu verknüpfen, um eine Nutzung des städtischen Programms H+H proDoppik möglich zu machen. Vorhandene Büroausstattungen des Jugendamtes können dabei genutzt werden.

Software

Für die Arbeitsaufnahme des EB in den geplanten straffen Strukturen ist die Ausstattungen mit einer KiTa-Software unverzichtbar. Mit ihr soll die Verwaltung der Einrichtungsplätze und der Personaleinsatz abgewickelt werden. Die Ausgabe notwendiger statistischer Auswertungen ist ebenfalls Bestandteil. Um die Datenübernahme aus dem Bestand der Stadtverwaltung zu ermöglichen, sind notwendige Schnittstellen zu realisieren. Angebote von möglichen Programmen liegen vor und sind auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen und wirtschaftlich zu vergleichen. Die Einsatzfähigkeit des gewählten Programms und die Verfügbarkeit des Datenmaterials zum Gründungstermin des EB sind zu gewährleisten.

Personal

Der Personalrat ist laut § 69 (8) PersVG LSA bei der Gründung des EB zu beteiligen. Die vom Übergang auf den EB betroffenen Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen sind zu informieren.

Die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des künftigen Eigenbetriebes ist weitestgehend durch interne Ausschreibungen bzw. Personalübergang der von der Aufgabenübertragung betroffenen Stellen zu realisieren. Die Stellenbesetzung muss einen nahtlosen Übergang und eine Betriebsaufnahme zum 01.07.2010 gewährleisten. Dafür sind zuvor ggf. notwendige Fortbildungen bzw. Einweisung in die anzuwendenden Softwareprogramme vorzunehmen.

Gebäudeverwaltung

Die Verwaltung des Gebäude- und Grundstücksbestandes der Kindertagesstätten soll (gegenwärtig) bis zur Vorlage eines entscheidungsreifen Konzeptes zum zentralen Gebäudemanagements bei der Stadt verbleiben. Dazu sind zwischen der Stadt und dem EB Leistungsabgrenzungen und Leistungsvergütungen zu vereinbaren. Eine genaue Definition der Art der Leistungen, die Verfügbarkeit von technischem Personal und die Grundlagen der Vergütung (z.B. pauschal oder Einzelleistungsbezogen) sind notwendig. Neben einer durchgehend hohen Qualität für einen reibungslosen Betrieb der Einrichtungen muss dabei eine objektive Vergleichbarkeit mit dem Betrieb von Einrichtungen in Freier Trägerschaft gewährleistet werden.

Lohnbuchhaltung

Bei der Stadt sind die Voraussetzungen der Lohnbuchhaltung für den Eigenbetrieb ab dem 01.07.2010 als eigenen Mandanten zu schaffen und die Ausgliederung des derzeit bei der Stadt unmittelbar beschäftigten Personals in diesen Mandanten zu realisieren. Eine Leistungsvereinbarung mit Vergütungsregelungen ist zu erstellen. Bei einer geforderten Vergütung, die über den marktmöglichen Sätzen liegt, muss der Personalabbau mit allem Nachdruck betrieben werden. Das künftig beim Eigenbetrieb mit der Personalverwaltung beauftragte Personal ist mit den notwenigen Schnittstellen der Lohnbuchhaltung vertraut zu machen.

Forderungsbeitreibung

Zwischen Stadt und Eigenbetrieb ist eine Vereinbarung mit Vergütungsregelungen zu treffen, die die Vollstreckung von Forderungen des Eigenbetriebs durch die Stadt ermöglicht.

EDV-Betreuung

Zwischen Stadt und Eigenbetrieb ist eine Vereinbarung mit Vergütungsregelungen zu treffen, die die Betreuung der eingesetzten PC-Technik und der Anwenderprogramme regelt und die Vollstreckung von Forderungen des EB durch die Stadt ermöglicht.

11. Anlagen

Anlage a) personelle Auswirkungen der Betriebsgründung

Anlage b) Entwurf der Betriebssatzung